

## § 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Auftragnehmern von uns, im Hinblick auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie sind jederzeit auf unserer Homepage unter [www.smb-group.de](http://www.smb-group.de) einsehbar.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch uns auch für alle zukünftigen Lieferungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für die Lieferung, für die sie schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verwendung und Speicherung seiner Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.
- (5) Lieferungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen.

## § 2 Bestellung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen anzunehmen, ansonsten sind wir berechtigt die Bestellung kostenfrei zu widerrufen (als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag-Freitag)
- (2) Lieferungen erfolgen nur aufgrund von unseren Bestellungen. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder elektronisch erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich oder elektronisch von uns bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen der Bestellung.
- (3) Der Auftraggeber kann Änderungen der Bestellung auch nach Annahme durch den Auftragnehmer verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, angemessen anzupassen.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritte mit der Durchführung der Lieferung insgesamt oder in wesentlichen Teilen zu beauftragen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sowohl die Leistung als auch Ersatzteile 10 Jahre ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen an den Auftraggeber geliefert werden können. Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Ablauf der Frist die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur letztmaligen Bestellung zu geben.

## § 3 Preis/Rechnung/Zahlungsbedingung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis (final verhandelte Endpreis) ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2010) „Geliefert verzollt“ an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort, ohne gesetzliche Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, falls nicht anders vereinbart.
- (2) Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale per E-Mail an uns zu senden: [buha@smb-group.de](mailto:buha@smb-group.de). Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EUR ausgestellt werden.
- (3) Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- (4) Die Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder 60 Tage netto. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware. Bei Leistungen laufen sie nicht vor deren Abnahme, es sei denn, wir sind mit der Abnahme im Verzug. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, laufen sie nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind zudem berechtigt fällige Zahlungen zurückzuhalten, sofern uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (6) Der Auftraggeber gerät ohne Mahnung nicht in Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Forderung mit 1% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (Deutsche Bundesbank) zu verzinsen.
- (7) Soweit vom Auftraggeber Zahlungen vor Lieferung zu erbringen sind (Anzahlungen), hat der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers entsprechende Versicherungs- oder Bankgarantien eines deutschen Finanzinstituts zu stellen, bevor der Auftraggeber Zahlung bewirkt.

## § 4 Lieferumfang/Lieferzeit/Schadenspauschale

- (1) Der Lieferumfang bestimmt sich nach der von uns erteilten Bestellung.
- (2) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- (3) Lieferungen haben zu den geschäftlichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind bei uns anzufragen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer kostenfrei ein Beschaffungszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen unter Angabe der Gründe, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die voraussichtliche Dauer der Verspätung ist somit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Verspätung befreit den Auftragnehmer nicht von den Verzugsfolgen.
- (6) Notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweise sowie in den EU-Amtssprachen ausgestellte Lagerungs-, Montage-, Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind, sofern erforderlich, kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind.
- (7) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

## § 5 Lieferung/Gefahrübergang/Dokument/Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt verzollt, einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, DDP (Incoterms 2010) benannter Bestimmungsort, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Ist ein Bestimmungsort nicht benannt, ist Bestimmungsort der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Der Gefahrübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.
- (3) Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- (4) Jeder Lieferung sind ordnungsgemäße Lieferpapiere/Dokumente beizufügen. Diese müssen den Gegenstand, die Bestellpositionen, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und Markierung sowie unsere Bestellnummer enthalten. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten, insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Lieferpapiere/Dokumente gehen zulasten des Auftragnehmers.
- (5) Die Lieferung erfolgt ordnungsgemäß verpackt. Überflüssige sowie nicht umweltgerechte Verpackungen sind zu vermeiden. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzugeben, zu verwerten oder zu entsorgen.

## § 6 Lieferunterbrechung/Rücktritt

- (1) Führen Umstände, die vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes des Auftraggebers oder eines Kunden des Auftraggebers, für den die Lieferung bestimmt ist, entfällt die Abnahmepflicht des Auftraggebers für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperung oder anderen Betriebsstörungen, sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer; ferner im Falle der Zahlungseinstellung des Auftragnehmers und/oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.
- (4) Tritt der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers. Erfolgte Anzahlungen sind unverzüglich und ohne Abzug an den Auftraggeber zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht.
- (5) Tritt der Auftraggeber im Fall der Zahlungseinstellung und/oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers vom Vertrag zurück, ist der Auftraggeber berechtigt, die für die Weiterführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen.

## § 7 Informationspflicht

- (1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat uns der Auftragnehmer frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Wir sind berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

## § 8 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Mängeln sind, und mit der Bestellung und ihren Spezifikationen übereinstimmen, für die bestimmungsgemäße Verwendung und Gebrauch geeignet sind und den neusten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern schriftlich nicht anders vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung durch den Auftraggeber. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Auftraggeber. Bei Lieferungen, die der Auftraggeber weiterveräußert, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme

oder Endabnahme durch den Kunden des Auftraggebers. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme durch den Kunden des Auftraggebers nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Kunden des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 36 Monate nach der Anlieferung am benannten Bestimmungsort.

- (3) Der Auftraggeber prüft die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt. Nicht äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Auftragnehmer angezeigt, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.
- (4) Bei Mengenlieferungen ist der Auftraggeber nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass signifikante Anteile der Stichprobe nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist der Auftraggeber von weiterer Nachprüfung entbunden und ist berechtigt die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- (5) Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl geltend zu machen und darüber hinaus Aufwandsentschädigung und Schadensersatz vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten beginnend mit der Mängelanzeige.
- (6) Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reisekosten. Dies gilt auch soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde.
- (7) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem Auftraggeber dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.
- (8) Nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers (per Mail oder Telefon) können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim Auftraggeber oder Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber durchgeführt werden, wenn der Auftragnehmer nicht erreichbar ist (innerhalb der Geschäftszeiten), bzw. die Gewährleistung ablehnt. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.
- (9) Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht vom Auftraggeber genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

## § 9 Qualitätssicherung/Produkthaftung/Freistellung/ Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber seine Produkte weltweit verkauft. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Lieferung am Bestimmungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinensicherheit und zum Umweltschutz.
- (2) Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese uns auf Anforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird mit uns auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (3) Werden wir wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns und unseren Kunden von allen Ansprüchen freizuhalten, soweit diese durch die Lieferung des Auftragnehmer bedingt sind.
- (4) In Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen sowie durch Bestätigung seiner Versicherung nachzuweisen, dass der Vertrag aktuell besteht. Die Beendigung des Versicherungsvertrags hat er unaufgefordert sofort mitzuteilen. Uns zustehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche werden vom Umfang und der Höhe nicht durch den Umfang des Versicherungsschutzes begrenzt.

## § 10 Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet uns, dass durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich auf erstes schriftliches Anfordern uns und unsere Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen, sollten wir bei Nichteinhaltung dieser Garantieusage von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf eigene Kosten eine Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung durchzuführen, sodass keine Rechte eines Dritten weiterhin verletzt werden. Die weitergehenden Rechte für uns auf Minderung und Rücktritt bleiben unberührt.
- (3) Für diese Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrenübergang.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11 Abtretung/Pfändung/Eigentumsvorbehalt

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist nur verbindlich, wenn er außerhalb dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich mit uns vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte im Hinblick auf die vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 12 Exportkontrolle/Zoll

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll und Außenwirtschaftsrechts. Er hat uns spätestens drei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
  - Erklärung zur Exportkontrolle: Bestätigung, dass die gelieferten Waren nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) bzw. in der Dual-Use-Verordnung genannt sind und auch keinen weiteren Ausfuhrbeschränkungen/Ausfuhrgenehmigungspflichtigen unterliegen. Weiterhin erklärt der Auftragnehmer, dass sämtliche sich ergebende Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht seiner Verantwortung unterliegen. Bestehende Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, sind eingehalten.
  - Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern, einschließlich Export Control Classification Number gemäß der US Commerce Control List (ECCN)
  - Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
  - Ursprungsland (nichtpräferenzeller Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Auftragnehmererklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei europäischen Auftragnehmern) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Auftragnehmern).
- (2) Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach § 11 (1) schuldhaft, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt. Der Auftragnehmer stellt uns insoweit frei.

## § 13 Geheimhaltung/Vertraulichkeit

Konzepte, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Materialien von uns dürfen ausschließlich für unsere Zwecke und ausschließlich in dem von uns genehmigten Umfang benutzt werden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zudem sind unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vom Auftragnehmer als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, unseren Handelsnamen oder unser Logo zu verwenden.

## § 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

- (1) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen ist, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, der von uns benannte Bestimmungsort. Ist ein solcher nicht benannt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts (IRP) ist ausgeschlossen.

## § 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.